



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 8. September 2004

12180/04

**COPEN 103
EJN 57
EUROJUST 74**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

von Herr Dr. Peter WITT, Botschafter, Stellv. Ständige Vertreter der Bundesrepublik
 Deutschland bei der Europäischen Union
vom 18. August 2004
für der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Javier SOLANA, Generalsekretariat des
 Rates

Betr.: Europäischer Haftbefehl
 - Notifikationen und Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland

Herr Generalsekretär,

im Anschluss an das Schreiben vom 29. Juli 2004 übermittle ich Ihnen den Wortlaut der übrigen Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland zum Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Zu Artikel 6 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses:

Zuständige Justizbehörden nach Artikel 6 sind die Justizministerien des Bundes und der Länder. Diese haben die Ausübung ihrer aus dem Rahmenbeschluss folgenden Befugnisse zur Stellung ausgehender Ersuchen (Artikel 6 Abs. 1) in der Regel auf die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und die Landgerichte und die Befugnisse zur Bewilligung eingehender Ersuchen (Artikel 6 Abs. 2) in der Regel auf die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten übertragen.

Zu Artikel 8 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses:

Die Bundesrepublik Deutschland erkennt einen Europäischen Haftbefehl in jeder Amtssprache derjenigen Ausstellungsstaaten an, die von deutschen Justizbehörden ausgestellte Europäische Haftbefehle in deutscher Sprache anerkennen.

Zu Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses:

Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Durchlieferungsersuchen ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in deren Gebiet der Verfolgte zur Durchlieferung überstellt werden soll.

Zu Artikel 31 Abs. 2 Unterabsatz 4 des Rahmenbeschlusses:

Die in Artikel 31 Abs. 1 genannten multilateralen Übereinkommen bleiben hilfsweise anwendbar, soweit sie die Möglichkeit bieten, über die Ziele des Europäischen Haftbefehls hinauszugehen, zu einer Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren beitragen und der betreffende Mitgliedsstaat sie insoweit ebenfalls weiter anwendet. Entsprechendes gilt für von der Bundesrepublik Deutschland mit einzelnen Mitgliedstaaten geschlossene bilaterale Vereinbarungen.

Sonstige Erklärungen werden nicht abgegeben.

(Schlussformel)

(gez.)Dr. Peter WITT
